

Inhaltsverzeichnis

Termine September 2016.....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	3
Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft	4
Endgültiger Verlust von Körperschaftsteuerguthaben im Liquidationsfall verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.....	4
Grenzüberschreitende Abwärtsverschmelzung zu Buchwerten möglich	4
Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht	4
Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigte Rechnungen.....	5
Einräumung von Parkmöglichkeiten gehört nicht zu den Beherbergungsleistungen	5
Umsatzsteuerbefreiung für soziale Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen	5
Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten.....	5
Schadensberechnung wegen Verzögerungsrüge auf Rückwirkungszeitraum von sechs Monaten beschränkt.....	6
Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 nicht verfassungswidrig	6
Verfassungsbeschwerde nur bei vorheriger Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit durch die Vorinstanzen möglich	6

Termine September 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 01.01.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Umsatzsteuer⁴	12.09.2016	15.09.2016	09.09.2016
Sozialversicherung⁵	28.09.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.09.2016) an die jeweilige Einzugsstelle

übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Juli 2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Steuerfreiheit der Beteiligungserträge einer gemeinnützigen Körperschaft

Beteiligt sich eine gemeinnützige Stiftung an einer gewerblich geprägten vermögensverwaltenden Personengesellschaft (GmbH & Co. KG), unterhält sie keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Gemeinnützige Körperschaften sind grundsätzlich von der Körperschaftsteuer befreit. Die Steuerbefreiung gilt nicht für einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft erfüllt diese Voraussetzung. Ist diese Personengesellschaft jedoch nur vermögensverwaltend, berührt das die Steuerbefreiung nicht.

Das gilt auch, wenn die Personengesellschaft in der Vergangenheit originär gewerblich tätig war.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Endgültiger Verlust von Körperschaftsteuerguthaben im Liquidationsfall verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

Der Gesetzgeber hat im Jahr 2000 die Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern vom Anrechnungsverfahren auf das Halbeinkünfteverfahren (seit 2009 Teileinkünfteverfahren) umgestellt. Bis zum Jahr 2006 wurde, wenn die Kapitalgesellschaft Gewinne ausschüttete, das im Zeitpunkt der Umstellung vorhandene Körperschaftsteuerguthaben regelmäßig mit 1/6 des Ausschüttungsbetrags erstattet (sog. ausschüttungsabhängige Realisierung des Körperschaftsteuerguthabens). Die Verteilung des Vermögens einer Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Liquidation steht einer Ausschüttung gleich.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die Körperschaftsteuererminderung auf 1/6 des im Rahmen der Liquidation verteilten Vermögens begrenzt wurde. Dies gilt selbst für den Fall, dass die Kapitalgesellschaft nicht über ausreichendes Vermögen verfügt, sodass das Körperschaftsteuerguthaben ganz oder teilweise endgültig verfällt.

Erst 2007 hat der Gesetzgeber das Verfahren umgestellt. Ab 2008 wird das Körperschaftsteuerguthaben in zehn Jahresbeträgen unabhängig von Ausschüttungen zurückgezahlt.

Grenzüberschreitende Abwärtsverschmelzung zu Buchwerten möglich

Eine im Inland ansässige GmbH (Muttergesellschaft) wurde auf ihre in Luxemburg ansässige Tochtergesellschaft verschmolzen (Abwärtsverschmelzung). Das Vermögen der übertragenden Gesellschaft ging im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die bisherige Tochtergesellschaft über. Sie verzichtete bei der Übernahme auf eine Kapitalerhöhung. Die von der übertragenden Gesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der Tochtergesellschaft wurden an die alleinige Gesellschafterin der luxemburgischen Gesellschaft in den USA übertragen.

Das Finanzamt war der Meinung, dass bei der Transaktion die von der übertragenden Muttergesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der luxemburgischen Tochtergesellschaft mit dem gemeinen Wert angesetzt werden müssten. Begründet wurde die Rechtsauffassung damit, dass das inländische Besteuerungsrecht wegfallen. Auch das Bundesministerium der Finanzen vertrete diese Rechtsansicht.

Die finanzamtliche Rechtsauffassung wurde von dem angerufenen Finanzgericht nicht geteilt. Nach seiner rechtlichen Beurteilung sind die von der übertragenen Muttergesellschaft gehaltenen GmbH-Anteile an der übernehmenden Tochtergesellschaft mit dem Buchwert, gegebenenfalls erhöht um vorher erfolgte steuerwirksame Abschreibungen, anzusetzen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Voller Vorsteuerabzug für eine Führungsholding besteht nur, wenn eingeworbenes Kapital nicht außer Verhältnis zum Beteiligungserwerb steht

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erneut entschieden, dass eine Führungsholding unternehmerisch tätig und zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Im Gegensatz zu einer Finanzholding erbringt die Führungsholding gegenüber ihren Tochtergesellschaften entgeltliche administrative, technische oder kaufmännische Dienstleistungen, z. B. in betriebswirtschaftlichen Fragen, beim Vertrieb oder im Rechnungswesen. Bei Eingangsleistungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Beteiligungen an Tochtergesellschaften entstehen, kann die Führungsholding vollständig die Vorsteuern abziehen. Im vom BFH zu entscheidenden Fall lag dieser Zusammenhang allerdings nicht vor. Die Führungsholding hatte nämlich zusätzliches Kapital von 7 Millionen € eingeworben, obwohl die beiden Tochtergesellschaften nur ein Stammkapital von jeweils 10.000 US-\$ aufwiesen. Weiterhin bestanden die Beteili-

gungen an den Tochtergesellschaften schon vor der Ausgabe der neuen Anteile an der Holding. Für Eingangsleistungen, die die Holding sowohl für unternehmerische als auch für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten verwendet hat, muss sie die Vorsteuerbeträge in abzugsfähige und nichtabzugsfähige Beträge aufteilen.

Anforderungen an zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnungen

Beide Umsatzsteuersenate des Bundesfinanzhofs (BFH) haben Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet, um die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung zu klären, die den Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigen.

Im Kern geht es um die Fragen, ob die Anschrift eines „Briefkastensitzes“ ausreicht. Es erscheint beiden Senaten als klärungsbedürftig, ob die „vollständige Anschrift“ bereits genügt, wenn eine postalische Erreichbarkeit gewährleistet ist oder ob diejenige Anschrift erforderlich ist, unter der die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers ausgeübt wird.

Der BFH ist nicht sicher, ob seine bisherige Rechtsprechung im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH steht.

Einräumung von Parkmöglichkeiten gehört nicht zu den Beherbergungsleistungen

Nur die unmittelbar der Beherbergung dienenden Übernachtungsleistungen in einem Hotel unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 %.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Einräumung von Parkmöglichkeiten an Hotelgäste dagegen nicht zur Beherbergungsleistung gehört und somit dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen ist. Das trifft auch dann zu, wenn für die Parkfläche kein gesondertes Entgelt berechnet wird. Wie die Aufteilung des Entgelts genau zu erfolgen hat, ist noch nicht abschließend geklärt. Das Finanzgericht muss hierüber entscheiden.

Umsatzsteuerbefreiung für soziale Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Das Finanzamt sah die Betreuungsleistungen einer gemeinnützigen GmbH (gGmbH) für Kinder und Jugendliche als umsatzsteuerpflichtig an. Die Gesellschaft unterhielt ein Wohnheim, in dem Kinder und Jugendliche mit psychischen Behinderungen untergebracht waren. Sie rechnete ihre Leistungen nur mittelbar über einen Träger der freien Jugendhilfe mit öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendpflege ab, der auch die Zahlungen leistete.

Entgegen der vom Finanzamt vertretenen Auffassung urteilte der Bundesfinanzhof, dass die Betreuungsleistungen der gGmbH umsatzsteuerbefreit sind. Die gGmbH war als Einrichtung mit sozialem Charakter anerkannt. Sie erbrachte Betreuungsleistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe. Allein dadurch waren die erbrachten Betreuungsleistungen nach europäischem Recht steuerfrei. Die Anerkennung ergibt sich daraus, dass zum Betrieb eines entsprechenden Wohnheims eine Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII erforderlich ist. Sie wird nur bei Vorliegen der persönlichen und fachlichen Eignung des Personals erteilt.

Außerdem wurden die von der gGmbH erbrachten Leistungen durch Einrichtungen der sozialen Sicherheit getragen. Dass die gGmbH ihre Leistungen zunächst einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in der Rechtsform einer GbR in Rechnung gestellt hat, ist unerheblich. Die GbR rechnete dann mit den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ab. Eine solche durchgeleitete und damit mittelbare Kostentragung erfüllt das Merkmal der Kostenübernahme. Ob die Kostenübernahme unmittelbar oder mittelbar erfolgt, ist bedeutungslos.

Da das Urteil einen Fall aus dem Jahr 2007 betraf, ist vom Bundesfinanzhof zusätzlich darauf hingewiesen worden, dass im nationalen deutschen Recht die Steuerbefreiungsvorschrift auch mit Wirkung zum 1. Januar 2008 aufgenommen wurde.

Grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in die Steuerakten

Bei einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung begehrte ein Unternehmen Einsicht in die Steuerakte, die ihm zunächst verwehrt wurde und im Rahmen des Einspruchsverfahrens nur zum Teil gewährt wurde. Im danach folgenden Klageverfahren entschied das Finanzgericht (FG) München, dass es sich um eine behördliche Ermessensentscheidung handele und das Finanzamt nicht verpflichtet sei, Akten oder Aktenteile dem Gericht zu übermitteln, um deren Einsichtnahme im Verfahren gestritten wird. Das Gericht könne eine behördliche Ermessensentscheidung über die Gewährung einer Akteneinsicht nur daraufhin überprüfen, ob die Grenze des Ermessens der Behörde überschritten oder ob dieses Ermessen in nicht entsprechender Weise ausgeübt wurde.

Das FG stützte seine Entscheidung darauf, dass in der Abgabenordnung das Verfahrensrecht keine Regelung enthalte, die dem Steuerpflichtigen ein Recht auf die Einsicht in die Steuerakten einräumt. Dem nachsuchenden Steuerpflichtigen stehe aber ein Anspruch auf pflichtgemäßes Ermessen der Behörde zu.

Das FG leitete daraus ab, dass eine Akteneinsicht im steuerlichen Verwaltungsverfahren überhaupt nicht vorgesehen sei und dass die Akteneinsicht nur in Ausnahmefällen in Frage kommt.

Schadensberechnung wegen Verzögerungsrüge auf Rückwirkungszeitraum von sechs Monaten beschränkt

Dauern Gerichtsverfahren unangemessen lange, kann jeder Verfahrensbeteiligte wegen eines sich hieraus ergebenden Nachteils entschädigt werden. Eine Entschädigung wird nur gezahlt, wenn eine sog. Verzögerungsrüge beim Gericht eingereicht wurde. Diese kann erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Gerichtsverfahren nicht in angemessener Zeit abgeschlossen wird. Je länger die Verzögerung dauert (sog. Schadenszeitraum), desto höher wird der Schadensersatzanspruch. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs beginnt der Schadenszeitraum frühestens sechs Monate vor Einreichung der Verfahrensrüge.

Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. in 2013 nicht verfassungswidrig

Das Finanzgericht Düsseldorf hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Höhe der Nachzahlungszinsen von 6 % p. a. für den Zeitraum April bis Juli 2013. Die Zinshöhe bilde noch die wirtschaftliche Realität ab, wie ein Vergleich mit dem Neugeschäft deutscher Banken für Kredite mit privaten Haushalten zeige. Im zugrunde liegenden Fall befürchtete ein selbstständig Tätiger eine erhebliche Steuernachzahlung für das Jahr 2011. Seine Einkommensteuererklärung für 2011 gab er Ende 2012 ab. Bis zum Beginn des Zinslaufes am 01.04.2013 hatte das Finanzamt noch keine Veranlagung vorgenommen. Daher leistete er Mitte Juli 2013 eine freiwillige Zahlung an das Finanzamt. Dieses versandte im September 2013 den Einkommensteuerbescheid 2011 und setzte Nachzahlungszinsen von 11.000 € fest. Im Einspruchsverfahren erließ das Finanzamt noch die Nachzahlungszinsen für die Monate August und September, lehnte aber einen Erlass für die anderen Monate ab. Zu Recht, wie das Gericht entschied. Zum einen sei die Zinshöhe nicht verfassungswidrig. Zum anderen sei der Finanzverwaltung zuzustimmen, dass eine freiwillige Zahlung nach Beginn des Zinslaufes nur für volle Monate zu einem Erlass führen kann. Daher konnten auch Nachzahlungszinsen für April bis Juli 2013 festgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Verfassungsbeschwerde nur bei vorheriger Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit durch die Vorinstanzen möglich

Behauptet ein Steuerpflichtiger durch bestimmte Normen der Steuergesetze in seinen Grundrechten verletzt zu sein, entscheidet das Bundesverfassungsgericht letztendlich über die Verfassungsmäßigkeit. Dies setzt allerdings voraus, dass vorher der Rechtsweg ausgeschöpft wurde (sog. Subsidiaritätsprinzip). Den Vorinstanzen (Finanzgericht oder Bundesfinanzhof) muss die Grundrechtsverletzung vorgetragen worden sein, sodass man sich dort mit der Verfassungsmäßigkeit der entsprechenden Rechtsnorm auseinandergesetzt hat. Hat der Steuerpflichtige in den Vorinstanzen nicht substantiiert die Verfassungswidrigkeit beanstandet und ist in den Urteilen hierauf deswegen nicht eingegangen worden, kann eine Verfassungsbeschwerde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen werden.

(Quelle: Beschluss des Bundesverfassungsgerichts)